

Positionspapier des MLV

1. Wer sind wir?

Der MLV Luzern (mlv.llv.ch, ohne www!) ist ein Berufsverband und Teil des LLV Luzern (www.llv.ch). Er nimmt gewerkschaftliche Aufgaben wahr und bietet auch Dienstleistungen an (Rechts-, Steuer- und Vorsorgeberatung, Vergünstigungen in diversen Geschäften usw.). Er ist mit einem Vorstandsmitglied (Helene Tezzele) in der Kantonalen Musikschulkommission (Präsidentin: Brigitte Troxler) vertreten.

2. Neuregelung der Lohnklassen und der Lohneinstufung

Der MLV fordert den Kanton auf, die zwei einzigen subventionsberechtigten Lohnklassen (Instrumentalunterricht Lohnklasse 19 und Musikalische Grundschule Lohnklasse 17) nochmals zu überprüfen. Viele verschiedene Ausbildungen, die in den letzten Jahren noch möglich waren, werden dabei nicht berücksichtigt. Es muss eine anerkennende Übergangsregelung in Form einer zusätzlichen subventionierten Lohnklasse geschaffen werden. Diese soll für Lehrpersonen, die schon länger als 10 Jahre unterrichten, gelten. Für jüngere Lehrpersonen wird der Kanton aufgefordert, eine sinnvolle Nachqualifikation an der Musikhochschule anzubieten, die eine Anstellung in einer vom Kanton subventionierten Lohnklasse ermöglicht. Das DAS ist ein ungeeignetes, weil falsch konzipiertes Nachqualifikationsgefäss.

3. Gleichstellung der Musiklehrpersonen mit den Angestellten der Volksschule

Der MLV setzt sich für eine Gleichstellung der Musiklehrpersonen mit den Angestellten der Volksschule der gleichen Lohnklasse ein. Dies bedeutet, dass die Musiklehrpersonen in Zukunft vollständig nach den kantonalen Anstellungsbedingungen der entsprechenden Lohnklasse angestellt werden. Wichtig ist dabei das Anrecht auf Altersreduktion, auf Dienstaltersgeschenke, auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und auf eine Anpassung der beruflichen Vorsorge der Angestellten der Volksschule.

4. Pensionskassenregelung

Der MLV setzt sich dafür ein, dass die Regelungen für die Pensionskasse bei den Musikschullehrern denjenigen der Volksschullehrer angepasst werden. Da die Musikschullehrer Gemeindeangestellte sind, muss bei der Pensionskasse „Musik und Bildung“ den Musikschullehrpersonen mindestens die Stufe BV 2 gewährt werden. Anzustreben ist jedoch die Stufe BV 3, die bei entsprechenden Berechnungen den Leistungen der LUPK, bei der die Volksschullehrpersonen versichert sind, entspricht.

5. Subventionsberechtigte Alterslimite für Musikschüler und Musikschülerinnen

Der Kanton spricht Gelder für Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit. In der Praxis wurde diese Limite nun bis auf das 18. Altersjahr ausgedehnt. Der MLV strebt in dieser Frage aber eine Gleichstellung mit den Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern an.

6. Ein flächendeckendes Netz zu möglichst vielen Musikschulen des Kantons aufbauen

Der MLV versucht in möglichst allen Musikschulen des Kantons Luzern eine Kontaktperson zu installieren, die in direkter Verbindung mit dem MLV-Vorstand steht. Diese Person hat die Aufgabe, die bildungs- und standespolitischen Interessen des MLV in der entsprechenden Musikschule zu repräsentieren und zu vertreten. Sie steht im Kontakt mit Verbandsmitgliedern und auch mit Musiklehrpersonen der entsprechenden Musikschule, die nicht Mitglied des MLV sind und informiert diese u.a. über seine Aktivitäten und Aktionen. Die Kontaktperson ist der Musikschulleitung bekannt.